

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	02.10.2017	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet pleistozäner Hochflutlehm der Niederterrasse unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Sachverhalt wird unter Ziffer 3.2.5 aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Unter Ziffer C4 ist der Hinweis bereits enthalten.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet „Breisach Tiefbrunnen I und II (WSG-LfU-Nr. 315 002)“. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Auf das WSG wird unter Ziffer 6.8.1 hingewiesen und nachrichtlich in der Planzeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Grundwasserstände aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt Bissierstraße 7 79114 Freiburg	11.10.2017	<p>In Bezug auf ihr vorbezeichnetes Schreiben vom 10.08.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an den östlichen Auswirkungsbereich des mit Beschluss vom 24.08.2006 wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach. Im Plangebiet gelten die nachfolgenden Grundwasserstände:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>1. Historische Grundwasserstandmessungen Die langjährige Aufzeichnung des Landes an der benachbarten aber leider weiter entfernt zum Planungsraum liegenden Grundwassermessstelle 325/019-0 gibt im Betrachtungszeitraum ab 1983 einen Höchstwert von rund 19,00 m+NN an. Die innerhalb des Planungszeitraums liegenden Messstellen geben leider erst Datenreihen ab 2007 an und lassen daher keinen Rückschluss auf den historischen Höchstwert im Mai 1983 zu.</p> <p>2. Grundwassermaximalwerte im Istzustand Auf Grundlage des mehrdimensionalen Grundwassermodells wurde für das Planungsgebiet beim heutigen Istzustand bei einem 200-jährlichen Rheinhochwasser mit zeitgleichem Niederschlagsereignissen wie im Mai 1983 ein maximaler Grundwasserstand von ca. 190,70 m +NN am südwestlichen Rand ermittelt. Entsprechend vom Grundwassergefälle ergibt sich für den nordöstlichen Planungsraum ein Vergleichswert von 190,50 m+NN.</p> <p>3. Grundwassermaximalwerte im Planungszustand Beim planfestgestellten Betrieb des künftigen Rückhalteraums stellen sich nach Modellberechnungen maximale Grundwasserstände an den obigen Betrachtungspunkten von 191,10 und 190,75 m+NN ein. Bei den durch die Grundwasserhaltungsbrunnen sichergestellten Schutzmaßnahmen stellt sich damit ein geringfügig höherer Grundwasserstand ein.</p> <p>Wir empfehlen daher im weiteren Verfahren den einheitlichen Maximalwert von 191,10 m + NN</p> <p>für den zu erwartenden Grundwasserhöchststand anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass dabei ein Flurabstand von rund 3,50 Metern vorhanden ist.</p> <p>Weiterhin bitten wir auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen in den Bebauungsvorschriften separat darauf hinzuweisen, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können, soweit diese darauf beruhen, dass der im Bebauungsplan angegebene Grundwasserhöchststand nicht angemessen berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Empfehlung wird aufgenommen (vgl. Ziffer 6.8.1 i.V.m. C3.3).</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Empfehlung wird aufgenommen (vgl. Ziffer C3.3).</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>Gleiches gilt für sonstige Schäden, soweit die Auswirkungen des Baus und Betriebs des Rückhalteraums im Rahmen des plangestellten Baus und Betriebs anschließend berücksichtigt wurden.</p> <p>Mit der Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung verbleiben wir.</p>	
3	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr Postfach 174 79100 Freiburg i. Br.	29.09.2017	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorrang daher nicht berührt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Hochstetten Süd“ i. d. F. vom 10.07.2017 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Baurechtsamt Stadtstraße 2 79104 Freiburg i. Br.	27.09.2017	<p>B. Stellungnahmen der Fachbereiche</p> <p>320- Gesundheitsschutz 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Keine</p> <p>410- Baurecht und Denkmalschutz 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Es wurden weder eine Geschossflächenzahl noch eine maximale Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Es sollte daher noch geprüft werden, ob anhand der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe von 11 Metern eine - auch rechnerische – Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauNVO geregelten Obergrenze der Geschossflächenzahl von 1,2 für allgemeine Wohngebiete möglich ist. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist zwar unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Norm ggf. zulässig. Mit dieser Überschreitungsmöglichkeit muss sich der Plangeber jedoch auch erkennbar auseinandersetzen, da dies ansonsten ggf. zur Unwirksamkeit der Festsetzung und somit evtl. der Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans führt (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 17.07.2014 – AZ: 2 K 28/13).</p> <p>3.2 Zudem sollte noch geklärt werden, was in Ziffer A2.2.3 unter „Straßenrand“ zu verstehen ist (Fahrbahn, Bordstein, Gehweg...).</p> <p>3.3 Da im Rahmen der Planung auch der Straßenraum verändert werden soll, ist zu prüfen, ob der untere Bezugspunkt aus Ziffer A2.2.3 der planungsrechtlichen Festsetzung ausreichend bestimmt ist oder ob sich dieser im Rahmen der Straßenüberplanung ggf. ändert.</p> <p>3.4 § 22 BauNVO kennt die offene (Abs. 2), geschlossene (Abs. 3) und abweichende Bauweise (Abs. 4). Wir empfehlen daher die festgesetzte Bauweise als „abweichend“ zu bezeichnen (statt „abweichend offene“), um Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p>3.5 Zur örtlichen Bauvorschrift B4 ist noch der Bezugspunkt zu nennen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Regelungen zur GFZ werden unter Ziffer 6.2 aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Straßenrand ist bereits definiert und bildet den äußeren Abschluss der Fahrbahn.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Bezugspunkt ist der Punkt des neugestalteten Straßenrandes.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Um Unklarheiten zu vermeiden wird die abweichende Bauweise (a) ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Bezugshöhe ergibt sich aus der gewachsenen Geländeoberfläche.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>3.6 Die Angabe der Dachneigung 10°-45° in der Nutzungsschablone suggeriert, dass diese grundsätzlich zulässig ist. Da die zulässige Dachneigung nur für Pultdächer 10° - 45° beträgt (für alle anderen Dachformen 20° - 45°), sollte dies entsprechend in der Nutzungsschablone vermerkt sein, um Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer angefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, ttw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse: gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollen mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D-79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. – Geol. Peter Schneider Tel: 208-4692) zu übersenden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Nutzungsschablone wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>420- Naturschutz</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan (BPL) im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für diese Änderung nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange (insbesondere der Artenschutz) sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>3.2 Die Ausführungen im beigefügten Papier des Büros Klink vom 27.06.2017 (Ersteinschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten im Gebiet des Bebauungsplans „Hofstetten Süd“, Stadt Breisach) sind fachlich plausibel. Die derzeitige Struktur des Plangebiets, bestehend aus artenarmen Intensivgrünland und Acker mit einigen kleinen Straßenbäumen am Ortsrand zur offenen Agrarlandschaft, bietet mit sehr großer Wahrscheinlichkeit streng oder besonders geschützten Arten keinen Lebensraum. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu befürchten und dementsprechend keine Artenschutzmaßnahmen zu veranlassen.</p> <p>3.3 Baumfällungen (14 Mandelbäume und 1 Esche entlang der „Hochstetter Straße“) im Zuge der Erschließung des Gebiets dürfen ausschließlich im Winterhalbjahr erfolgen.</p> <p>3.4 Der neu gestaltete Straßenraum sollte durch einige großkronige Bäume wieder begrünt werden. Den Straßenbäumen muss dabei aus</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>Standsicherheitsgründen ein ausreichender Wurzelbaum in der Größe eines PKW-Stellplatzes zur Verfügung stehen.</p> <p>3.5 entlang der östlichen Baugebietsgrenze (=Außenrand zur offenen Feldflur) regen wir die Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche (Grünstreifen) an. Hier könnte eine Feldhecke als Puffer gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche etc.) gepflanzt werden. Es dürfen dabei ausschließlich heimische Gehölze (kein Kirchchlorbeer, keine Thuja, etc.) Verwendung finden. Eine entsprechende Pflanzliste sollte BPL-Unterlagen beigefügt werden.</p> <p>3.6 Es bleibt völlig offen, wie die auf Seite 12 der Begründung unter Ziffer 5.1 angesprochene Einbindung des Baugebiets in die Landschaft erfolgen soll. Auf der nächsten Seite wird unter Punkt 5.2.1 „Sektorale Konzepte“ ein „Grünkonzept“ angesprochen, welches jedoch völlig offenlässt, wo und wie genau mit Pflanzungen und Grünflächen das Gebiet belegt wird, um sich in die Landschaft einzufügen. Hier sehen wir Nachbesserungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Aus der Planzeichnung geht lediglich die Fläche für das allgemeine Wohngebiet (WA) mit einem einzigen, sehr großen Baufenster sowie die Straßenverkehrsfläche hervor. Für Grünflächen und/oder Baumpflanzungen gibt es keinerlei Einträge.</p> <p>430/440 – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Um evtl. Konflikte zwischen künftigen Bewohnern und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur Stufe I, gemäß der Digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg) zu vermeiden, wird ein 5 m bzw. 8 m breiter Immissionsschutzstreifen entlang der östlichen Grenze ausgewiesen.</p> <p>Auf dem ausgewiesenen Immissionsschutzstreifen ‚SM 1‘ ist eine 2 bis 3-reihige, 1,8 – 2,5 m hohe Abschirmhecke mit einer Pflanzdichte von 2 Pflanzen je Quadratmeter anzulegen. Hierzu sind nur heimische Gehölzarten (z.B. Hainbuche, Eibe oder Liguster) zu verwenden, die über eine hohe Resistenz gegenüber Luftverunreinigungen verfügen und immissions-schutzwirksam sind. Auf die Ausweisung einer Grünfläche wird verzichtet. (vgl. Ziffer 6.8).</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die benannten Punkte werden ergänzt. Der oben aufgeführte Immissionsschutzstreifen wird beschrieben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>2.1 Keine</p> <p>3.1 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bodenschutz / Altlasten Auf der Grundlage der im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführten „historischen Erhebung“ altlastenverdächtiger Flächen wurde folgende Verdachtsfläche festgestellt:</p> <p>Flächenname: Müllkippe Hochstetten, Obj.-Nr. 6700 (siehe Lageplan als Anlage)</p> <p>Gemäß der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen muss im Bereich der Verdachtsfläche mit Auffüll-Bauschutt (geringe Anteile von Hausmüll) und Erdaushubmaterial gerechnet werden. Im Zusammenhang mit der künftigen Bebauung/Nutzung wird daher die Problematik der Standsicherheit bzw. verunreinigtem Erdaushub zu berücksichtigen sein. Insbesondere wird bezüglich des Erdaushubs der ordnungsmäßige abfallrechtliche Umgang zu klären sein.</p> <p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz Bislang fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass sich das geplante Baugebiet im Wasserschutzgebiet Breisach der TB I. u. II, Zone III liegt. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind sowohl bei der weiteren Planung (z.B. auch Entwässerungsplanung) als auch von den späteren Bauherren zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung Der Stadtteil Hochstetten ist bereits vollständig im Trennsystem erschlossen. Laut der Begründung Ziffer 6.7.3 zum Bebauungsplan ist das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.</p> <p>Aussagen inwieweit die Bodenverhältnisse eine Versickerung von Oberflächenwasser in diesem Bereich ermöglichen, zum Beispiel durch ein Bodengutachten oder den Entwässerungsplaner, fehlen jedoch. Insbesondere in Hinblick auf o.g. Altlastenverdachtsfläche sollen hier Untersuchungen unternommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Altlasten werden unter Ziffer 3.2.5 aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Unter Ziffer 6.8.1 wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist vom Eigentümer so zu besorgen, dass anderen Anliegern kein Schaden entsteht bzw. Dritte nicht negativ beeinflusst werden.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>Des Weiteren sind im Bebauungsplan keine entsprechenden planungsrechtlichen textlichen Vorgaben für eine schadlose und erlaubnisfreie dezentrale Versickerung (Niederschlagswasser ist schadlos auf den Grundstücken über eine bewachsene Bodenschicht und gemäß den Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 138 zu versickern) des Oberflächenwassers festgesetzt.</p> <p>Gemäß Ziffer 8.3 der Begründung zum Bebauungsplan sind jedoch auch die Ver- und Entsorgungsleitungen bereits in der bestehenden Straße vorhanden.</p> <p>Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser kann demnach auch über die bestehende Regenwasserkanalisation schadlos abgeleitet werden.</p> <p>Wir empfehlen daher im Bebauungsplan anstelle der Versickerung (Begründung Ziffer 6.7.3), die gezielte Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers mit gedrosselter Ableitung in den Regenwasserkanal mittels Retentionszisternen im planungsrechtlich festzusetzen. (Anmerkung: soll durch die per Mail am 13.09.2017 zugesandten Ergänzungen erfolgen).</p> <p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie /Hochwasserschutz Der BBP Hochstetten Süd befindet sich im Einflussbereich des Rückhalterraums (RHR) Kulturwehr Breisach des Integrierten Rheinprogramms. Wir gehen davon aus, dass das Referat 53.3 beim Regierungspräsidium Freiburg als Betreiber des RHR an dem Verfahren beteiligt wird.</p> <p>450- Gewerbeaufsicht</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Unter Ziffer A8.2 wurde auf das Arbeitsblatt hingewiesen. Eine Festsetzung kann nicht getroffen werden, da es sich bei dem Arbeitsblatt um eine allg. Vorgabe handelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Umgang mit dem Oberflächenwasser wird unter Ziffer 6.7.3 i.V.m. B5 konkretisiert.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 2.3 wird konkretisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Keine</p> <p>470 Vermessung und Geoinformation</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Der Ortsteil Hochstetten liegt auf der Gemarkung Breisach. Eine Gemarkung „Hochstetten“ gibt es nicht. Sowohl im zeichnerischen, wie auch im schriftlichen Teil ist der Gemarkungsname auf „Breisach“ abzuändern. Dadurch wird die Vorgabe der Planzeichenverordnung nach § 1 Abs. 2 eingehalten.</p> <p>510- Forst</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Bezeichnung wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Forstliche Belange werden durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>520 – Brand- u. Katastrophenschutz</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 11 m kann von maximal 3 Vollgeschossen und einer maximalen Geschossflächenzahl von 0,7 ausgegangen werden. Somit ist in diesem Fall eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>3.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.</p> <p>3.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhen entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen unter Ziffer 3.1 – 3.4 werden zur Kenntnis genommen, stellen aber keine Belange der Bauleitung dar.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>3.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV – Feuerwehr auszuführen.</p> <p>530- Struktur- und Wirtschaftsförderung</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Keine</p> <p>540- Flurneuordnung und Landentwicklung</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>580- Landwirtschaft</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Mit dem vorliegenden Bebauungsplan über 0,53 ha entlang der Hochstetter Straße werden Teilbereiche der F1St. 1508, 1511 und 1512 Gemarkung Breisach (es gibt keine Gemarkung Hochstetten wie Seite 6 der Begründung) für Wohnbauzwecke überplant.</p> <p>3.2 Die Flächen, die als Wiese (bis 2015) und zum Getreideanbau (bis 2016) genutzt wurden, sind gemäß der Digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I anzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorien wertvollster Produktionsstandorte. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.</p> <p>3.3 Ein Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet die nördlich und südlich des Plangebiets angrenzenden Ackerflächen. Um evtl. Konflikte zwischen künftigen Bewohnern und Bewirtschaftern zu vermeiden, ist zwischen der Bebauungsgrenze und den angrenzenden Landwirtschaftsflächen ein Mindestabstand von 10 m bei Ackernutzung einzuhalten. Alternativ kann dieser Mindestabstand durch die Pflanzung einer undurchlässigen Hecke an den betroffenen Grenzen des Plangebietes reduziert werden. Bei angrenzenden Reben / Obstanlagen sollte die Hecke 4-5 m breit und 4-5 m hoch sein, ansonsten je nach Höhe der Anbauart (i. d. R. 1,5 fach). Die Hecke sollte in der Höhe und Dichte eine gleichmäßige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Um evtl. Konflikte zwischen künftigen Bewohnern und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur Stufe I, gemäß der Digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg) zu vermeiden, wird ein 5 m bzw. 8 m breiter Immissionsschutzstreifen entlang der östlichen Grenze ausgewiesen.</p> <p>Auf dem ausgewiesenen Immissionsschutzstreifen ‚SM 1‘ ist eine 2 bis 3-reihige, 1,8 – 2,5 m hohe Abschirmhecke mit einer Pflanzdichte von 2 Pflanzen je</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>Struktur mit entsprechender Porosität aufweisen und keine Lücken beinhalten. Als Heckenpflanzen eignen sich z.B. Hainbuche oder Liguster, da mit diesen Pflanzen bereits zum Zeitpunkt der ersten Anwendung, im April/Mai, eine ausreichend dichte Belaubung erzielt werden kann. Weitere evtl. in Frage kommende Sorten (z.B. Eibe) sollten in einer Pflanzliste aufgeführt werden (vgl. Ziffer 3.5 der Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz).</p> <p>3.4 Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Dies ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>3.5 Die Zufahrt zu und von landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach einer Bebauung erhalten bleiben. Sind Änderungen unumgänglich, so müssen eventuelle Hindernisse und Umwege noch zumutbar und mit künftig größeren Maschinen auch befahrbar sein.</p> <p>3.6 Nach aktuellem Planungsstand ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig werden (sh. Fazit Nr. 6.3 der Begründung). Sollten sich dahingehend im weiteren Planungsverlauf Änderung ergeben, gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).</p> <p>3.7 Der Standort ist bereits im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 enthalten, dennoch sind die genannten Belange in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.</p> <p>650/660- Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	<p>Quadratmeter anzulegen. Hierzu sind nur heimische Gehölzarten (z.B. Hainbuche, Eibe oder Liguster) zu verwenden, die über eine hohe Resistenz gegenüber Luftverunreinigungen verfügen und immissions-schutzwirksam sind. Auf die Ausweisung einer Grünfläche wird verzichtet (vgl. Ziffer 6.8).</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Im Bebauungsplan wird eine Zufahrtsmöglichkeit ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Eingriffsregelungen gemäß §13b BauGB gelten die Vorgaben des §13a BauGB entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>1.1 Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>2.1 Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die verkehrliche Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt über die Hochstetter Straße. aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Netze BW GmbH Herbolzheimer Str. 36 79365 Rheinhausen	10.08.2017	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6	terrane BW GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart	10.08.2017	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für den rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terrane BW GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstraße 19 79102 Freiburg	02.10.2017	<p>Der Bebauungsplan für die 4-5 Einfamilienhäuser entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit dem 22.09.2017 rechtskräftig. Die Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 1.4) ist entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Abb. 3 wird aktualisiert.</p>

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Gemeinde Ihringen – Bauamt 79241 Ihringen	18.09.2017	Im Rahmen der Offenlage des o. g. B-Planes wurde das Thema in unserer öfftl. GR-Sitzung vom 11.09.2017 behandelt mit folgendem Beschluss: „Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochstetten-Süd“ sind Interessen der Gemeinde Ihringen nicht berührt, die Planung wird daher zustimmend zur Kenntnis genommen.“	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Postfach 8 60 79008 Freiburg	15.09.2017	Wir bedanken uns für das Schreiben der Zink Ingenieure GmbH vom 10.08.2017 und die Möglichkeit, in dem Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Zur Planung der Stadt Breisach sind von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein keine Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 3400 Kassel	20.09.2017	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Bürgermeisteramt Merdingen Kirchgasse 2 79291 Merdingen	09.10.2017 / verspätet eingegan- gen	Zu Ihrer Kenntnisnahme teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merdingen durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N.	17.10.2017 / verspätet eingegan- gen	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren. 1.) Darstellung des Schutzgutes Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: vorgeschichtliche und frühmittelalterliche Siedlung Breisach Hochstetten (vgl. beiliegende Plankopie). 1931 – 1934 und 1965 wurden hier (insbesondere Kiesgrube Gehr) großflächige Grabungen durchgeführt, die Siedlungen der Latènezeit, der Merowingerzeit sowie Bestattungen der Merowingerzeit erbracht haben. 1978 wurde auf Lgb.-nr. 1300/1 eine kleine Grabung durchgeführt. Dabei wurden zwei Grubenhäuser dokumentiert. Es handelt sich um latènezeitliche Befunde. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Der Anregung wird entsprochen. Unter Ziffer 3.2.9 wird der Sachverhalt aufgezeigt und im zeichnerischen Teil nachrichtlich verortet.

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planunterlagen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgraben durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Jenisch (Tel. 0761-2083587).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich wird nachrichtlich in die Planzeichnung und Ziffer 3.2.9 aufgenommen.</p>
13	Bürger 1	03.10.2017	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr.: 1134/2 und grenzen an den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan an.</p> <p>Wir haben den großen Wunsch, dass nicht unsere gesamte Grundstücksgrenze in das geplante Baugebiet einbezogen wird. Außerdem</p>	

OZ	Einwender	Schreiben vom	Anregungen	Prüfung / Abwägungsvorschlag
			<p>sollte aus unserer Sicht eine Bebauung nur direkt an der Hochstetter Straße erlaubt werden.</p> <p>Gerne hätten wir unser Anliegen persönlich vor dem Ende der Auslegungsfrist geäußert. Jedoch ist bei Ihnen Herr Bürgermeister lt. Sekretariat erst im November 2017 wieder ein Besprechungstermin frei. Bei Herrn Baum können wir nicht vor dem 09.10.2017 einen Termin bekommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Geltungsbereich endet an der Grundstücksgrenze. Die Baugrenzen werden weiter zur Straße orientiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Bürger 2	21.08.2017	Für den Bebauungsplan in Hochstetten (Hochstetter Landstr.) hätte ich einen Vorschlag für die Bezeichnung zu machen. Das Planungsgebiet liegt im Gewann mit der alten Bezeichnung „Feldele“. Gleichzeitig wäre die alte Gewannbezeichnung berücksichtigt.	Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „Hochstetter Feldele“ weitergeführt.